

Dispensenreglement

1. Grundsatz

Der Besuch des Unterrichts ist obligatorisch. Die Studierenden sollen im Rahmen ihrer Ausbildung lernen, Eigenverantwortung zu tragen. Im Rahmen des Obligatoriums regeln deshalb die Studierenden ihre Absenzen teilweise selber.

2. Selbstdispensationskontingent

Die Studierenden erhalten 10 Lektionen pro Semester (Gymnasium und FMS; Fachmaturität Pädagogik siehe Artikel 7), in denen sie sich selbst vom Unterricht dispensieren können. Für Praktika, Thementage, Projektwochen und Prüfungen (gem. *Weisung zur Notengebung*, Art. 2) gilt die Selbstdispensation nicht. Die Schulleitung behält sich vor, weitere Anlässe von der Selbstdispensation auszunehmen. Maximal zwei Unibesuchstage pro Semester sind möglich, die nicht zu den 10 Lektionen zählen (schriftl. Information KLP / Abt.leitung). Arztbesuche und amtliche Termine, die schriftlich belegt werden können, fallen nicht unter das Selbstdispensationskontingent. Dispensen vor und nach Ferien oder Feiertagen müssen bei den jeweiligen Abteilungsleitungen mindestens zwei Wochen im Voraus beantragt werden. Diese entscheiden über die Bewilligung und die Belastung des Selbstdispensationskontingents.

3. Krankheit & Unfall

Krankheiten und Unfälle fallen nicht unter das Selbstdispensationskontingent. Krankheiten müssen aber innerhalb einer Woche entweder durch Vorweisen eines Arztzeugnisses oder schriftlich mit Unterschrift eines Elternteils oder des Internats entschuldigt werden, auch wenn die Schülerin resp. der Schüler schon volljährig ist.

Andernfalls wird das Selbstdispensationskontingent belastet. Krankheits- oder unfallbedingte Absenzen, die länger als 3 Tage dauern, müssen durch einen Arztbesuch bestätigt werden (Arztzeugnis vorweisen). Die Bescheinigung wird der jeweiligen Klassenlehrperson zugestellt.

4. Verspätungen

Verspätungen von weniger als einer halben Lektion werden unter der Rubrik "Verspätungen" in das Schulnetz eingetragen. Bei der dritten Verspätung pro Fach wird eine Lektion vom Selbstdispensationskontingent abgezogen; die betroffene Fachlehrperson meldet dies der Klassenlehrperson. Zudem werden wiederholte Verspätungen in einem Fach von den Fachlehrpersonen bei der Bewertung des Arbeitsverhaltens mitberücksichtigt.

Verspätungen von einer halben Lektion oder mehr werden als volle Absenzen gezählt.

5. Dispensationsanträge

Für ausserschulische Aktivitäten, welche nicht in die Freizeit gelegt werden können, kann ein Dispensationsantrag gestellt werden. Anträge für

1. Dispensationen bis zu einem Tag werden an die Klassenlehrperson schriftlich gestellt.
2. Dispensationen länger als ein Tag werden an die Abteilungsleitung schriftlich gestellt.

Dispensationsanträge müssen mindestens zwei Wochen im Voraus eingereicht werden, ansonsten können sie nicht bewilligt werden. Ob ein Gesuch bewilligt werden kann, hängt von einer Reihe von Kriterien ab (z. B. Dauer der ersuchten Dispens, Leistungen der Studierenden, Anzahl bereits erfolgter Unterrichtsausfälle, Dringlichkeit der Sache usw.). Bewilligte Dispensen fallen nicht unter das Selbstdispensationskontingent, ausser es wird mit der Klassenlehrperson oder der Abteilungsleitung ausdrücklich so abgemacht.

6. Prüfungen

Ein Fehlen bei Prüfungen (gem. *Weisung zur Notengebung*, Art. 2) ist zu vermeiden. Bei voraussehbaren Absenzen ist die betreffende Fachlehrperson so früh wie möglich und immer im Voraus zu orientieren.

Verpasste Prüfungen werden in Absprache zwischen Lehrpersonen und Studierenden vor- oder nachgeholt. Es ist Sache der Studierenden, sich bei der betreffenden Lehrperson frühzeitig um eine Vor- oder Nachprüfung zu bemühen.

7. Durchführung

Die Kontrollführung beginnt mit Semesterbeginn und schliesst auf Semesterende. Es finden keine Übertragungen des Kontingents auf das nächste Semester statt. Während des Semesters sind folgende Aufgaben genau zu erfüllen:

- (1) Jede Lehrperson macht für jede Lektion eine Absenzenkontrolle und trägt die Absenzen am selben Tag in das Schulnetz ein.
- (2) Die Klassenlehrperson meldet Überschreitungen des Kontingents oder Verstösse gegen das Dispensenreglement umgehend der Abteilungsleitung.

8. Absenzenordnung Fachmaturität Pädagogik

(1) Präsenzpflcht

Die Studierenden der Fachmaturität Pädagogik haben keine Möglichkeit zur Selbstdispensation. Für jede Unterrichtslektion gilt Präsenzpflcht, falls diese aus methodischen Gründen von der Lehrperson nicht aufgehoben wird.

(2) Erfüllen der Präsenzpflcht

Laut dem Reglement über die Abschlussprüfungen an der FMS (624.413) § 22 ¹⁹ Ziffer 2 gilt eine 90% Anwesenheitspflcht im Unterricht (Coaching-Lektionen und Thementage sind davon ausgenommen; hier verhängt die betreuende Lehrkraft individuelle Präsenzobligatorien).

Für begründete Sonderfälle kann ein Dispensationsantrag an die Leitung FMS schriftlich und mindestens zwei Wochen im Voraus gestellt werden. Keine Sonderfälle sind insbesondere Krankheit, Unfall, Arztbesuche und unvorhersehbare Ereignisse.

Feiertage und vorhersehbar wie unvorhersehbar ausfallende Lektionen werden als „besucht“ zu Gunsten der Studierenden gewertet.

(3) Folgen bei Nichterfüllen der Präsenzpflcht

Falls die 90%-Quote nicht erfüllt ist, ist eine Teilnahme an der Abschlussprüfung nicht möglich. Solchermassen ausgeschlossene Studierende haben die Möglichkeit, in der nächsten Prüfungssession den Lehrgang zu wiederholen.

(4) Einzelne Absenzen

Jede Absenz muss bei der Klassenlehrperson schriftlich und sofort nach Wiedereintritt entschuldigt werden. Eine Verspätung zum Unterrichtsbeginn gilt als Absenz.

Krankheitsbedingte Absenzen an Thementagen müssen durch ein Arztattest belegt werden.

(5) Administration

Die Klassenlehrperson kontrolliert wöchentlich die Absenzen und meldet der Leitung Fachmittelschule Studierende, sobald diese die Anwesenheitspflcht von 90% unterschreiten.

9. Sanktionen

Bei Verstößen gegen das Dispensenreglement werden disziplinarische Massnahmen eingeleitet.

(1) Mögliche Verstösse

- Alle Formen der Unehrlichkeit
- Nichtvorlegen oder nicht rechtzeitiges (nicht innerhalb einer Woche erfolgtes) Vorlegen der (von einem Elternteil unterschriebenen) schriftlichen Entschuldigung bzw. des Arztzeugnisses, wenn das Selbstdispensationskontingent schon überschritten ist
- Weitere Verstösse (z.B. Selbstdispensation bei Prüfungen oder Anlässen, welche von der Selbstdispensation ausgenommen sind etc.)

(2) Mögliche Sanktionen

- Verwarnung (nur bei kleinen Vergehen möglich) (durch Abteilungsleitung)
- Entzug der Selbstdispensation und Eintrag im Zeugnis „Wegen Überschreitung des Kontingents hat der Schüler / die Schülerin im nächsten Semester kein Anrecht auf Selbstdispensation.“ Wird nach dem Entzug der Selbstdispensation und anschließender Bewährungsfrist nochmals das Selbstdispensationskontingent überschritten, erfolgt
 - ein schriftlicher Verweis mit dem dauerhaften Entzug der Selbstdispensation
 - ein Worteintrag ins Zeugnis: "Der Schülerin wird die Möglichkeit zur Selbstdispensation dauerhaft entzogen." (durch Abteilungsleitung)
- Ultimatum (durch Schulleitung)
- Ausschluss aus der Schule (durch Schulleitung)

Die vorliegende Fassung des Reglements wurde von der Lehrpersonenkonferenz am 19. August 2014 verabschiedet und tritt am 20. August 2014 in Kraft.

Anpassungen in der LPK vom 22. April 2015; Inkraftsetzung per 19. August 2015.

Anpassungen in der LPK vom 22. August 2022; Inkraftsetzung per 24. August 2022.

Anpassungen in der LPK vom 20. Dezember 2023; Inkraftsetzung per 21. August 2023.